

## **Satzung** **zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die** **Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen** **der Freiwilligen Feuerwehr der Landgemeinde Kindelbrück.** **(Feuerwehrentschädigungssatzung)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und § 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08. April 2009 (GVBL. S. 345) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) in der jeweils gültigen Fassung und des § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 zuletzt geändert durch Artikel 15 der VO vom 11. Dezember 2001, GVBL. 2002, S. 92) hat der Gemeinderat der Landgemeinde Kindelbrück in seiner Sitzung am 18.03.2019 den Erlass der folgenden Satzung beschlossen:

### **§ 1 – Grundsatz**

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

### **§ 2 – Höhe der Aufwandsentschädigung**

(1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 110,00 Euro Grundbetrag und 3 Euro Zuschlag für jede in der Landgemeinde Kindelbrück aufgestellte Ortsteilfeuerwehreinheit. Auf Antrag des Ortsbrandmeisters kann der Bürgermeister dem ständigen Vertreter Aufgaben des Ortsbrandmeisters übertragen. Nimmt der ständige Vertreter des Ortsbrandmeisters einen Teil der Aufgaben des Ortsbrandmeisters regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 55 Euro Grundbetrag und 3 Euro Zuschlag für jede in der Landgemeinde Kindelbrück aufgestellte Ortsteilfeuerwehreinheit.

(2) Der Wehrführer des Ortsteils Kindelbrück/Stadt erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,- EURO. Auf Antrag des Wehrführers kann der Ortsbrandmeister dem ständigen Vertreter Aufgaben des Wehrführers übertragen. Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers der Feuerwehr Kindelbrück/Stadt einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,- Euro.

(3) Die Wehrführer der Ortsteile Bilzingsleben, Frömmstedt, und Kannawurf erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 80,- EURO. Auf Antrag des Wehrführers kann der Ortsbrandmeister dem ständigen Vertreter Aufgaben des Wehrführers übertragen. Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,- Euro.

(4) Der Informations- und Kommunikationsmittelbetreuer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,- EURO.

(5) Der Gerätewart (zuständig auch für den Atemschutz) der Freiwilligen Feuerwehr der Landgemeinde erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,- Euro. Entsprechend der nachfolgenden Tabelle werden Zuschläge gewährt.

<b>Gerätewart Zuschläge:</b>		
pro Fahrzeug	ELW/MTW/KLF	€ 5,00
	TSF / TSF-W	€ 10,00
	LF / TLF	€ 12,00
	RW / DLK	€ 15,00
	GW / DEKON	€ 15,00

(6) Der Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr des Ortsteils Kindelbrück/Stadt erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,- EURO. Der Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr des Ortsteils Bilzingsleben erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,- EURO. Der Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr des Ortsteils Frömmstedt erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,- EURO. Der Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr des Ortsteils Kannawurf erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,- EURO.

(7) Der Alarm- und Einsatzplaner der Landgemeinde Kindelbrück erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,- EURO.

(8) Die Jugendfeuerwehrwarte der Freiwilligen Feuerwehren der Landgemeinde Kindelbrück erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,- EURO.

(9) Ausbilder erhalten je Ausbildungsstunde 11,- EURO.

(10) Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst erhält der Feuerwehrangehörige je Stunde Sicherheitswache eine Pauschalentschädigung in Höhe von 8,00 €."

### **§ 3 Förderung des Ehrenamtes**

(1.) Zur Förderung des Ehrenamtes und in Würdigung der Einsatzbereitschaft der ehrenamtlich tätigen aktiven Angehörigen der Feuerwehren gewährt die Landgemeinde eine pauschale Einsatzentschädigung wie folgt:

- Jeder aktive Feuerwehrangehörige erhält für seine Teilnahme an Einsätzen eine Aufwandsentschädigung in folgender Höhe: pro Einsatzteilnahme 5,00 €
- Verbleib pro Einsatz als Bereitschaft auf der Wache und Teilnahme an der gemeinsamen Jahreshauptversammlung 3,00 €

Anspruchsberechtigt sind nur Feuerwehrangehörige der Einsatzabteilung, welche nach Alarmierung tatsächlich im Einsatz waren oder in Bereitschaft auf der Wache verblieben sind.

(2.) Die Auszahlung erfolgt im Dezember des Jahres auf Grundlage der durch die jeweiligen Wehrführer an den Ortsbrandmeister übergebenen erstellten Personal- und Einsatzstatistik bis 15. November des jeweiligen Jahres.

#### § 4 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Feuerwehrentschädigungssatzungen, der nach § 33 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNNG 2019) vom 18. Dezember 2018, am 01.01.2019, aufgelösten Gemeinden Bilzingsleben, Frömmstedt, Kannawurf und der Stadt Kindelbrück, außer Kraft.



Roman Zachar  
Bürgermeister



(Siegel)

Beschlossen am: 18.03.2019

Datum der Ausfertigung: 28.03.2019

Eingangsvermerk der  
Rechtsaufsichtsbehörde: 05.04.2019  
Az.:

rechtliche Unbedenklichkeitserklärung  
durch Rechtsaufsicht vom: 30.04.2019  
Az.: 131.240:68064

Hinweis:

Mit Bekanntmachung der Satzung wird gleichzeitig auf die Heilung von Verfahrens- und Formvorschriftenverletzungen gem. § 21 Abs. 4 und 5 der Thüringer Kommunalordnung vom 28.01.2003 (GVBl S. 41) i.d.F.v. vom 10. April 2018 hingewiesen.

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde gemäß § 15 Absatz 1 der Hauptsatzung der Landgemeinde Kindelbrück, in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück, Jahrgang 28, Nummer 2, vom 15.06.2019, Seite 4 veröffentlicht.

Bestätigt im Auftrag Maik Eßer Gemeinschaftsvorsitzender der VG Kindelbrück

Kindelbrück, den 09.07.2019

